



Österreichischer Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien

Graz, 11. Mai 2022

**Novelle Tierschutzgesetz - GZ: 2022-0.322.183**

*Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!*

*Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!*

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Schreibens vom 9. Mai 2022 zu obigem Betreff.

Der vorliegende Entwurf – insbesondere die vorgesehene Neuregelung im § 24 a – wird aus Sicht des Gemeindebundes Steiermark begrüßt.

Folgende Ergänzungen wären aus unserer Sicht wünschenswert:

Zur besseren Administrierbarkeit der Hundeabgabe sind für die Gemeinden Informationen auch über die Dauer der Haltung und eine allfällige Weitergabe der Tiere von Relevanz.

Es sollten daher auch die – bereits in § 24a Abs. 2 Z 1 unter **lit f** [Datum der Aufnahme der Haltung von Hunden] und **lit e** [Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer des amtl. Lichtbildausweises) oder Tod des Tieres] aufgezählten Daten – in § 24a Abs. 8 aufgenommen werden.

Jedenfalls sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass die nunmehr in § 24a Abs. 8 vorgesehene Abfrageermächtigung der Gemeinden keiner gesonderten Ermächtigung im Sinne des § 24 Abs. 7 bedarf.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer